



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Umsetzung der Empfehlung des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. Januar 2018 zur Vernehmlassung zu randvermerkter Vorlage eingeladen. Gegenstand dieser Vorlage bildet die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2. Nach dem vorliegenden Bericht sollen drei Empfehlungen des Global Forum zum Informationsaustausch, die eine starke steuerliche Relevanz aufweisen und weiterer Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen, die einen gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt beinhalten, umgesetzt werden.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen, die Empfehlungen des Global Forum gestützt auf die im erläuternden Bericht angeführten Gründe umzusetzen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen sollte die Schweiz bei der nächsten Länderüberprüfung zumindest eine genügende Gesamtnote erreichen, um mögliche schädliche wirtschaftliche Gegenmassnahmen anderer Länder zu vermeiden. Eine ungenügende Gesamtbeurteilung hätte einen Reputationsverlust für die Schweiz zur Folge und könnte sich negativ auf die Schweizer Wirtschaft und das Verhältnis zu den wichtigsten Nachbarstaaten auswirken.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Steueramtshilfegesetz (StAhiG; SR 651.1) zum Informationsaustausch, verweist aber inhaltlich ausdrücklich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

In Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Anpassungen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Gesellschaften ohne börsennotierte Aktien nur noch über Namenaktien verfügen dürfen. Die mit dem GAFI-Gesetz eingeführten neuen Bestimmungen auferlegten den Aktionären von Inhaberaktien annähernd die gleichen Rechte und Pflichten wie jenen von Namenaktien. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass sich vor diesem Hintergrund eine Abschaffung der Inhaberaktien nicht zwingend aufdrängen würde. Weiter sieht der Gesetzesentwurf vor, dass nach Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren das Handelsregisteramt von Amts wegen den Handelsregistereintrag ändern müsste, indem es das Wort «Inhaberaktien» durch «Namenaktien» ersetzt. Der Regierungsrat ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und beantragt eine Änderung der Übergangsbestimmung von Artikel 4 Absatz 3.

Antrag:

Der Richter soll bei Gesellschaften mit Inhaberaktien, die nicht innerhalb der Übergangsfrist ihre Statutenänderung vornehmen und auch den Aufforderungen des Handelsregisteramts keine Folge leisten, die Herstellung des gesetzmässigen Zustands (inklusive Statutenänderung) auf Antrag des Handelsregisteramts verlangen (analog Art. 2 Abs. 2 der VIII. Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991).

Begründung:

Die Eintragungen des Handelsregisters beruhen auf dem Belegsystem (Art. 15 Handelsregisterverordnung [HRegV]; SR 221.411): d. h., die im Handelsregister einzutragenden Tatsachen sind zu belegen. Das vorgeschlagene Vorgehen, dass nach Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren das Handelsregisteramt von Amts wegen den Handelsregistereintrag ändert, indem es das Wort «Inhaberaktien» durch «Namenaktien» ersetzt, führt dazu, dass sich Beleg (Statuten) und Handelsregistereintrag widersprechen (beim Handelsregister des Kantons Uri wären das immerhin 37 Prozent der Statuten von Aktiengesellschaften, die diese Diskrepanz aufweisen). Die Eintragungen in das Handelsregister müssen aber wahr sein und dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben (Art. 26 HRegV). Die Einträge im Hauptregister, die Anmeldungen und die Belege sind öffentlich. Jede Person kann einen Handelsregisterauszug oder Kopien der Belege verlangen (Art. 10 und 11 HRegV). Unbescholtene Dritte dürfen sich darauf verlassen, dass die ihnen vom Handelsregisteramt ausgehändigte Kopie eines Belegs die im Handelsregister eingetragenen Tatsachen wiedergibt. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn bei einer Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien die Statuten bestehen bleiben und bloss der Handelsregistereintrag geändert würde. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen würde eine grosse Rechtsunsicherheit entstehen.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Handelsregisterämter den Aufwand von Amts wegen ohne zusätzliche Ressourcen bewältigen können (vgl. Ausführungen im erläuternden Bericht: Ziff. 5.2.2.2). Allein im Kanton Uri haben 37 Prozent der 630 aktiven Aktiengesellschaften Inhaberaktien ausgegeben. Die im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen sind gestützt auf die hohe Anzahl von im Umlauf befindenden Inhaberaktien in Frage zu stellen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Handelsregisterämter diese grosse Anzahl von zusätzlichen Statutenänderungen oder Zwangsverfahren nicht mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigen können und beantragt diesbezüglich eine entsprechende Anpassung der Botschaft.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 20. April 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK vom 23. März 2018

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 23. März 2018

Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz – Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 17. Januar 2018 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Der FDK-Vorstand befasste sich an seiner Sitzung vom 23. März 2018 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Empfehlungen des Global Forum umfassen zwei Bereiche, nämlich zum einen Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen, welche einen gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt bilden, und zum anderen drei Empfehlungen zum Informationsaustausch, welche eine starke steuerliche Relevanz aufweisen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf diese letzteren Empfehlungen.

Wir stimmen den steuerpolitisch relevanten Belangen der Vorlage grundsätzlich zu, beantragen jedoch, eine Beschränkung von Art. 18a Abs. 1 des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) auf Verstorbene bzw. Nachlässe zu prüfen.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen aufgrund der im erläuternden Bericht angeführten Gründe. Gleichwohl ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass nur internationale Mindeststandards und nicht darüber hinausgehende Regelungsinhalte ins nationale Recht aufgenommen werden.

2. Stellungnahme zu den Empfehlungen zum Informationsaustausch

a) Empfehlung betreffend den Austausch von Informationen über verstorbene Personen

Die Empfehlung zielt darauf ab, dass Informationen über verstorbene Personen in jedem Fall ausgetauscht werden können. Gemäss Art. 18a Abs. 1 E-StAhiG soll künftig auch Amtshilfe betreffend „Personen (einschliesslich Verstorbener), Sondervermögen und anderen Rechtseinheiten“ geleistet werden. Diese Ausweitung geht weit über den Rahmen der Empfehlung hinaus. Zudem ist aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe „Sondervermögen“ und „andere Rechtseinheiten“ der Anwendungsbereich nicht hinreichend und eindeutig abgesteckt. Auslegungskonflikte werden die Folge davon sein. Es ist daher eine Beschränkung auf Verstorbene bzw. Nachlässe (Gesamthandschaftsverhältnisse infolge Erbschaft) zu prüfen.

b) Empfehlung betreffend die Vertraulichkeit des Ersuchens

Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung in Art. 15 Abs. 3 E-StAhiG erscheint verhältnismässig und lehnt sich an das Verfahren betreffend innerstaatliche Sachverhalte an (Art. 114 Abs. 3 DBG).

c) Empfehlung betreffend gestohlene Daten

An der gestützt auf Art. 7 Bst. c StAhiG erfolgten differenzierten Handhabung, wonach Amtshilfe bei aktiver Beschaffung von gestohlenen Daten zu verweigern ist, ist – auch aufgrund der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – festzuhalten. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch völkerrechtlich relevant. Dessen Einhaltung ist von allen beteiligten Staaten einzufordern. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Positionsbezüge zu gestohlenen Daten, unter anderen vom 20. November 2015 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des StAhiG (gestohlene Daten).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK